

Erläuterung zur Preisliste 3 Reparatur der Endleitung, Preisposition 4

Gemäß Preisposition 4 wird für die

„Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebots“

eine aufwandsabhängige Bepreisung beantragt. Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die einen besonders hohen Aufwand bei der Reparatur der Endleitung verursachen und erläutert, weshalb hierbei aufgrund der Heterogenität der zu erbringenden Leistungen keine pauschale Abrechnung möglich ist

1) Die Installation überschreitet die Kabellänge von 15m:

Die Installation von Kabellängen über 15m (in der Regel im Inhouse-Bereich) kann schon allein aus Zeitgründen nicht mit der beantragten Pauschale erledigt werden. Für eine solche Installation kann ein erheblicher Montagezeitaufwand erforderlich werden. Hierbei ist anzumerken, dass diese Montagezeit gemäß der erforderlichen Kabellänge stark schwankend sein wird, da wir von Kabellängen ab 16m bis unter Umständen 50m und mehr (z.B. in Gewerbehallen) ausgehen müssen.

2) Es müssen Brandabschottungen geöffnet und/oder geschlossen werden:

Das Öffnen und Schließen von Brandabschottungen darf nur von speziell ausgebildeten Monteuren ausgeführt werden. Eine solche Spezialausbildung haben die im Service der Telekom eingesetzten Montagekräfte nur in Ausnahmefällen. Insbesondere beim Wiederverschließen einer Brandschottung ist größte Sorgfalt erforderlich, um den Anforderungen des Brandschutzes zu genügen. Dies verursacht entsprechenden Zeitaufwand. Da die unterschiedlichsten Brandschottsysteme Anwendung finden, die alle unterschiedlich gehandhabt werden müssen, kann keine Pauschalfestlegung über die aufkommenden Zeitanätze getroffen werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass jeder, der eine Brandabschottung wieder verschließt, hierfür haftbar ist und bei vielen Systemen muss dieser Monteur sogar mit Namen und Datum auf einem Schild neben dem Schott dokumentieren, dass er dieses Schott erstellt hat.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass für das verwendete Brandschottsystem kein Monteur der Telekom eine Zulassung besitzt. Dann ist eine Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer zu treffen, der zum Zeitpunkt der Reparatur der Endleitung selber dafür Sorge tragen muss, dass die Brandschottung ordnungsgemäß geöffnet und sofort wieder verschlossen wird. Die Anzahl der ggf. zu öffnenden und zu schließenden Brandschotts variiert entsprechend der örtlichen Verhältnisse und kann daher nicht pauschal angesetzt werden.

3) Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Telekom

Ist eine Installation in größerer Höhe, als einer üblichen Geschoßhöhe erforderlich (z.B. in Gewerbehallen), so muss durch einen zweiten Monteur z.B. die Sicherung der Leiter gegen Umstürzen vorgenommen werden. Solcherlei Erfordernisse, welche der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG, BetrSichV u.a.) dienen, variieren aufgrund unterschiedlicher örtlicher Verhältnisse.

4) Das Endleitungskabel ist nicht frei zugänglich (z.B. unter Putz verlegt)

Zur Ortung der Fehlerstelle kann es in diesen Fällen erforderlich sein, das Kabel durch Abschlagen des Putzes freizulegen. Selbst wenn der Eigentümer einer Verlegung auf Putz für das Reparaturstück zustimmt, müssen doch wenigstens die beiden Enden, zwischen denen das Reparaturstück eingefügt werden soll, freigelegt werden. Ob und in welchem Ausmaß Zusatzarbeiten zur Freilegung des Kabels oder der Kabelenden erforderlich sind, stellt sich erst bei der Ortsbesichtigung zur Erstellung des Angebots heraus. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten ist dabei sehr unterschiedlich.

5) Die schadhafte Stelle befindet sich unterhalb einer Wand- oder Deckendurchführung

Um die Herstellung einer weiteren Wand- oder Deckendurchführung zu vermeiden, muss in diesen Fällen das Kabelstück, welches sich innerhalb der Wand oder Decke befindet, entfernt werden und durch ein neues Stück ersetzt werden. Hierzu kann es erforderlich werden, Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen, Bodenbeläge etc zu entfernen, um Zugang zu dieser Stelle zu erhalten. Nach Austausch des Kabels müssen diese Beläge und Verkleidungen soweit möglich wieder angebracht werden. Da es sich um unterschiedlichste Materialien und Systeme handeln kann, ist die Festlegung auf Pauschale Zeitansätze nicht möglich.

Selbst wenn der Eigentümer einem Verbleib des defekten Kabelstücks in der Durchführung zustimmt, müssen doch wenigstens die beiden Enden, zwischen denen das Reparaturstück eingefügt werden soll, freigelegt werden. Ob und in welchem Ausmaß Zusatzarbeiten zur Freilegung des Kabels oder der Kabelenden erforderlich sind, stellt sich erst bei der Ortsbesichtigung zur Erstellung des Angebots heraus. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten ist dabei sehr unterschiedlich.